

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 01.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	16.718.100 Euro	
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.718.100 Euro	
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.647.900 Euro	
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.579.000 Euro	
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.954.200 Euro	
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.234.700 Euro	
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	315.100 Euro	
festgesetzt.		

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Eine Kreditaufnahme für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) ist nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.219.600 Euro festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Satzung am 02.02.2017 festgesetzt und gelten fort.

§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen, für die eine Einzelausweisung gem. § 11 Abs. 2 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Baumaßnahmen auf | 50.000,- € |
| b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 5.000,- €. |

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 01.02.2018

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)